



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 – 9A/65221000 2-2017#0018

Mein Zeichen: BfE-KE5 9A 9160/2-673

Datum: 21.09.2017

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

✉ poststelle@bfe.bund.de

📧 poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Ablehnung der Aufnahme der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ (STS-PA-LU-007) in der Revision 00 in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage Asse II

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.07.2017 erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit lehne ich die Aufnahme der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ (STS-PA-LU-007) in der Revision 00 in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage Asse II ab.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE, Schachtanlage Asse II – Übergabe Mitteilung zur Änderung 018/2017, SE 6.1 – 9A/65221000 2-2017 #0018, Stand 19.07.2017, eingegangen am 20.07.2017.
- /2/ BGE, Mitteilung zur Änderung Nr. 018/2017 (BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1279/00) als Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme des Dokumentes „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ (STS-PA-FW-007) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage Asse II, Stand vom 22.05.2017, vorgelegt mit /1/.





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-673 vom 21.09.2017

- /3/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung Nr.018/2017 (BGE-KZL 9A / 65221000 / DA / BE / 2043 / 00, Asse-KZL 9A / 65221000 / GEH / DA / EE / 0595 / 01) Aufnahme des Dokumentes „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ (STS-PA-LU-007) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage Asse II, Stand vom 22.06.2017, vorgelegt mit /1/.
- /4/ Asse-GmbH, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ (STS-PA-LU-007), Stand: 11.05.2017, BGE-KZL 9A / 65280000 / L / TF / 0011 / 00; Asse-KZL 9A / 65280000 / 01STS / LL / DC / 0062 / 01), vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3 „Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II“, Rev. 02, Stand: 11.08.2014, BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02.
- /8/ Asse-GmbH, „Prüfhandbuch (PHB) der Asse-GmbH für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“, Asse-Revision: 04, Stand: 15.06.2016, BfS-KZL: 9A / 65000000 / L / E / 0002 / 05, Asse-KZL: 9A / 65200000 / 01STS / LL / DF / 0001 / 04.
- /9/ Schreiben ESN Sicherheit und Zertifizierung, ESNSZ-2017-5429 vom 23.08.2017.



Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-673 vom 21.09.2017

/10/ E-Mail BfE/KE5 an BGE/avP Asse „Schachanlage Asse II: Entwurf der Ablehnung MzÄ 018/2017 - STS-PA-LU-007 Rev. 00“ vom 31.08.2017.

II. Hinweise

In /2/ wird die Kurzbezeichnung der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ fälschlicherweise mit STS-PA-FW-007 anstatt STS-PA-LU-007 angegeben.

III. Auflagen

- keine -

IV. Begründung

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“ (STS-PA-LU-007) /4/ wurde mir in der Revision 00 mit Stand vom 11.05.2017 mit dem Antrag /2/ zur Zustimmung vorgelegt. Bisher existierte im strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) der Schachanlage Asse II kein Dokument „Wiederkehrende Prüfung automatischer Niederschlagsammler“. Die Prüfanweisung /4/ wurde neu erstellt und soll in das sbR aufgenommen werden.

Gemäß Auflage 27 der Strahlenschutzgenehmigung /5/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /8/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs.





Seite 4 zum Bescheid BfE-KE5 9A 9160/2-673 vom 21.09.2017

Meine Prüfung ergab, dass die Prüfanweisung Mängel enthält. Siehe dazu das Schreiben meines Sachverständigen /9/, das ich mir zu Eigen machen.

Daher kann der Aufnahme der Prüfanweisung in das sbR nicht zugestimmt werden.

Der Entwurf dieser Ablehnung wurde der BGE mit /10/ zur Anhörung vorgelegt. Die BGE hat innerhalb der gesetzten Frist keine Anmerkungen zum Entwurf mitgeteilt.

Das nicht testierte Original der Prüfanweisung erhält BGE zur weiteren Verwendung zurück.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag